



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Kuno Seebaß



Aktenzeichen

AR 3234/20

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin



☎ (0721)



Datum

06.05.2020

Ihr Schreiben vom 29. April 2020, hier eingegangen per Telefax am 30. April 2020 und per Post am 2. Mai 2020

1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Seebaß,

gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020 bestehen Bedenken.

Der Rechtsweg dürfte nicht erschöpft sein.

Eine behördliche bzw. gerichtliche Entscheidung kann mit einer Verfassungsbeschwerde grundsätzlich erst nach Erschöpfung des Rechtswegs vor den Fachgerichten angefochten werden. Die Verfassungsbeschwerde ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der nur zulässig ist, wenn die gerügte Grundrechtsverletzung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Sie gewährt keinen wahlweisen Rechtsbehelf neben den sonstigen vom Gesetz zur Verfügung gestellten Rechtswegen.

Vorliegend erscheint weder ausreichend dargetan noch ist sonst ersichtlich, dass es Ihnen nicht möglich und zumutbar sein könnte zur Abwehr der behaupteten Grundrechtsverletzungen zunächst - gegebenenfalls im Wege des Eilrechtsschutzes - die Fachgerichte entweder im Rahmen einer Normenkontrolle untergesetzlichen Landesrechts durch das Oberverwaltungsgericht gemäß

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe

Postfach 1771, 76006 Karlsruhe

Telefon 0721/9101-0 ♦ Telefax 0721/9101-382

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO oder mit einer - gegebenenfalls mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz - verbundenen negativen Feststellungsklage nach § 43 VwGO gegen die individuelle Verbindlichkeit der beanstandeten Verordnung anzurufen. Insoweit darf - auch zur Vermeidung von Wiederholungen - vollinhaltlich auf die diesbezüglichen Ausführungen im Nichtannahmebeschluss der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 2020 - 1 BvR 712/20 -, Rn. 11 ff. hingewiesen werden. Diese Entscheidung ist mit ihrem vollständigen Wortlaut gerichtsgebührenfrei über die Homepage des Bundesverfassungsgerichts (www.bundesverfassungsgericht.de) herunterladbar.

Eine Grundrechtsverletzung kann nicht allgemein, also ohne eigene Verletzung gerügt werden. Eine solche Popularklage ist unzulässig, da das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht hierfür keine Rechtsgrundlage enthält.

Soweit Sie auch den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG) beantragen, bestehen weitere Bedenken. Eine solche kommt nämlich nur in Betracht, wenn eine Verfassungsbeschwerde nach dem vorgetragenen Sachverhalt zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist. Ihre Verfassungsbeschwerde scheint jedoch aus den oben angeführten Gründen unzulässig zu sein.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen im beigefügten Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt.

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt

Regierungsangestellte



Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.